

Stellungnahme zur Diskussion über eine Einführung des Folgerechts in der Schweiz

Der Verband Kunstmarkt Schweiz stellt fest, dass die Diskussion über die allfällige Einführung des Folgerechts in der Schweiz oberflächlich geführt wird. Bevor das Postulat Luginbühl, welches vom Bundesparlament überwiesen wurde, zu einer folgenschweren Gesetzesvorlage führt, nimmt der Dachverband Kunstmarkt Schweiz dazu Stellung.

1. Was erwartet der Verband Kunstmarkt Schweiz vom Gesetzgeber?

Der Verband Kunstmarkt Schweiz erwartet von der Administration und dem Parlament, dass es die Regulierungsfolgenabschätzung (Prüfung von Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns, Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen, Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, Alternative Regelungen, Zweckmässigkeit im Vollzug) umfassend vornimmt, d.h. auch die mittelfristigen Folgen für den Standort Schweiz berücksichtigt.

Die Administration soll sich an ihren eigenen Vorgaben und Erkenntnissen messen:

„Jede neue Regulierung bedeutet für die Unternehmen Mehraufwand. Übermässige Bürokratie ist Gift für die Wirtschaft, und die vergleichsweise schlanke Administration gehört zu den wichtigsten Standortvorteilen der Schweiz.“ (vgl. Homepage des SECO)

Der Verband Kunstmarkt Schweiz ist überzeugt, dass Galerien und Handel eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe haben und adäquater rechtlicher Rahmenbedingungen bedürfen.

Am meisten profitieren junge Künstler von einem vitalen und diversifizierten Kunstmarkt. Diesen weiter durch Regelungen zu schwächen, schmälert die Marktchancen der Künstler. „Wo kein Galerist, da kein Markt“ gilt auch im Zeitalter gewisser Versuche der Eigenvermarktung über Internet.

Für die Schweiz gilt:

JA zu einem vitalen und diversifizierten Kunstmarkt

NEIN zum Folgerecht.

2. Was ist das Folgerecht?

Das Folgerecht ist ein nicht in allen Ländern eingeführtes Recht, das Kunstschaffenden ermöglicht, am Weiterverkaufserlös (ab Zweitverkauf) ihrer Kunstwerke durch den Kunsthandel beteiligt zu werden. Voraussetzung für die Geltendmachung ist die Mitgliedschaft bei einer Verwertungsgesellschaft, z.B. Pro Litteris. Obwohl es kein eigentliches Urheberrecht ist (die Rechtsnatur ähnelt eher einer Gebühr oder Steuer), wird die Grundlage für das Recht meist im Urheberrecht geschaffen. Das eigentliche Urheberrecht ist davon nicht tangiert und steht sämtlichen Kunstschaffenden für ihre Werke selbstverständlich wie bisher uneingeschränkt zu (z.B. Entschädigung bei Reproduktion eines Bildes oder anderer Nutzung eines Werkes).

Die Ursache für die Einführung des Folgerechts für Kunstwerke liegt in den prozentual marginalen Fällen begründet, in denen der verarmte Künstler oder seine Nachfahren nicht von einer allfälligen Wertsteigerung profitieren können. Die ursprüngliche Idee ist durchaus nachvollziehbar und wird wohl von den meisten Personen bei einer oberflächlichen Betrachtung als gut und richtig bewertet.

Warum lehnen dennoch viele namhafte und erfolgreiche Kunstschaffende das Folgerecht ab? Warum wenden sich Galeristen, Kunsthändler und Auktionatoren des Kunstmarktes Schweiz gegen das Folgerecht? Warum sollte die Schweiz das Folgerecht nicht einführen?

Nachstehend einige Fakten zur Unterstützung der Versachlichung der Diskussion über das Folgerecht.

3. Das Postulat Luginbühl und die Europäische Lösung

Das Postulat von Herrn Ständerat Werner Luginbühl verlangt, dass das Urheberrecht nach europäischem Vorbild mit dem Folgerecht (droit de suite) ergänzt wird, d.h. dass Künstler und ihre Erben beim Weiterverkauf ihrer Werke durch den Kunsthandel einen prozentualen Anteil am Erlös des Weiterverkaufs ausbezahlt erhalten.

Anlässlich der letzten Revision des Urheberrechtsgesetzes 2006 wurde auf die Regelung erneut verzichtet. Heute ist der europäische Druck, das Folgerecht einzuführen, ungleich stärker.

Abklärungen¹ eines Masterstudenten der Hochschule Luzern im Januar 2016 ergaben ernüchternde Zahlen:

- Von den 2438 Mitglieder von VISARTE wurden 83 Künstlerinnen und Künstler im Jahre 2015 auf dem nationalen und internationalen Auktionsmarkt wiederverkauft;
- 58 Künstlerinnen und Künstler hätten im Jahre 2015 Folgerechtszahlungen erhalten;
- Diese Künstlerinnen und Künstler erzielten nationale und internationale Auktionserlöse von gesamthaft CHF 316'955;

Auf diese Zahlen wurde die in Deutschland geltende Folgerechtsregelung² angewendet und erfasst, in welchem Umfang welche Künstlerinnen und Künstler im Jahre 2015 theoretisch

¹ Basis: internationale Preisdatenbank Art Price der 2438 Mitglieder von VISARTE.

Folgerechtszahlungen durch Wiederverkäufe auf dem nationalen und internationalen Auktionsmarkt erhalten hätten³. Dies ergab:

- Der Gesamtbetrag dieser hypothetischen Folgerechtszahlungen belief sich auf CHF 12'040.95;
- Im Durchschnitt wäre auf diese 58 Künstlerinnen und Künstler ein Betrag von CHF 211.20 entfallen.

In Deutschland erhebt die Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst, welche für die bildenden Künstlerinnen und Künstler in Deutschland die Folgerechte wahrnimmt, für die Auszahlung des Folgerechts Verwaltungskosten von 15 Prozent. Wendet man diesen Verwaltungskostenabzug auf die im Jahre 2015 im Auktionsmarkt gehandelten Schweizer Künstlerinnen und Künstler an, ergeben sich folgende Beträge:

- Gesamthaft CHF 10'227.86, welche die Schweizer Künstlerinnen und Künstler erhalten hätten;
- Der Durchschnitt der tatsächlich ausbezahlten Folgerechtszahlungen würde bei CHF 179.40 liegen.

Diese Zahlen zeigen überdeutlich, dass hier der Nutzen annähernd Null ist für den überwiegenden Teil der Künstlerschaft und wer etwas erhält, erhält geringe Beträge und wer grössere Beträge erhält ist nicht darauf angewiesen. Damit wird das Ziel der sozialen Absicherung oder des sozialen Ausgleichs aufgrund eines vernachlässigbaren Anteils an Umverteilung nicht erzielt. Ob das dritte Argument jener der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Künstlern es rechtfertigt, ein schlechtes europäisches Gesetz auch für die Schweiz zu übernehmen, muss der Gesetzgeber entscheiden.

Europa ermöglicht den Mitgliedländern gewisse Spielräume. Dies führt z.B. dazu, wenn ein Käufer an einer Auktion in UK (Käufer bezahlt Abgabe) ein Werk erwirbt und an einer Auktion in Frankreich (der Verkäufer bezahlt die Abgabe) verkauft, er die Folgerechtsgebühr **zweimal** bezahlt. Erwirbt der Käufer dagegen das Werk an einer Auktion in Frankreich (der Verkäufer bezahlt die Abgabe) und verkauft es an einer Auktion in UK (Käufer bezahlt Abgabe) bezahlt er **keine** Folgerechtsgebühr.

Verzichtet ein Künstler auf den Anspruch auf Folgerechtsbeiträge, werden sie trotzdem abgezogen, da er seinen Anspruch noch während 5 Jahren geltend machen könnte.

Dies sind nur zwei kleine Kostproben der zusätzlichen Probleme und des neu entstandenen Abstimmungs- und Vereinheitlichungsbedarfes.

Fazit: Ein schlechtes Gesetz wird nicht besser, wenn es von der Schweiz übernommen wird.

² Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 26 Folgerecht, Abs 2: Die Höhe des Anteils des Veräußerungserlöses beträgt: 1) 4 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses bis zu 50.000 Euro; 2) 3 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 50.000,01 bis 200.000 Euro; 3) 1 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 200.000,01 bis 350.000 Euro; 4) 0,5 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 350.000,01 bis 500.000 Euro; 5) 0,25 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses über 500.000 Euro.

Hinzu kommt ein Mindestbetrag nach §26 Urheberrechtsgesetzes, Abs. 1 von 400 Euro und nach Abs. 3 eine Deckelung bei 12'500 Euro (Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/___26.html [Zugriff: 25.1.2016])

³ Quelle: www.artprice.com

4. Wem nützt das Folgerecht?

Die administrativen Abgaben an die Verwertungsgesellschaften sind erheblich (bezüglich überhöhte Löhne der Verwertungsgesellschaften vgl. Initiative Leutenegger-Oberholzer Nr. 09.522; mittlerweile wurden die Löhne etwas angepasst). Es darf festgestellt werden, dass der Nutzen in erster Linie bei den Verwertungsgesellschaften liegt, denn nach einer Einführung in der Schweiz könnten v.a. Abgaben vom Verkauf von Kunstwerken ausländischer Künstler kassiert werden, die einen weit überwiegenden Anteil der in der Schweiz verkauften Kunstwerke ausmachen.

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: Nur ein geringer Prozentsatz der Schweizer Künstler haben überhaupt einen Zweitmarkt. Von diesen erhalten die meisten nur geringe Beiträge. Die anderen haben es finanziell nicht mehr nötig, allenfalls erhalten ihre Hinterbliebenen noch einen Beitrag. Von den Werken, die einen Zweitmarkt haben, wird wiederum nur von einem Bruchteil ein höherer Preis als auf dem Erstmarkt erzielt. Der durchschnittlich erzielte Preis von Kunstwerken auf Auktionen beträgt ca. CHF 4000.

Auch in Deutschland sind viele Künstler der Meinung, dass das Gesetz ganz überflüssig sei. Das Ziel sei ursprünglich gewesen, vor allem junge und unbekannte Künstler am Handel mit ihren Werken zu beteiligen. Es ist allerdings umstritten, ob dieses Ziel auch erreicht wurde. 70 – 80 Prozent der Einnahmen werden an Erben von Künstlern ausgezahlt. Der Rest geht zum überwiegenden Teil an bekannte, etablierte Künstler, denn diese sind es, auf deren Werke der grösste Anteil der Handelserlöse entfällt. Zugleich haben sie Einnahmen aus der Abgabe am wenigsten nötig. Gerhard Richter und Georg Baselitz haben sich schon in den 80er Jahren gegen die Abgabe ausgesprochen.

England musste auf europäischen Druck hin sein Recht anpassen. Englische Künstler sprachen sich ebenfalls gegen das Gesetz aus. So bezeichnete der bekannte Maler David Hockney in einem offenen Brief, den er gemeinsam mit anderen renommierten Künstlern an die Tageszeitung „The Times“ schrieb, die Abgabe als „ineffektiv und schädlich“. Die Abgabe würde „wenig bis nichts für die grosse Mehrheit der Künstler“ ausrichten und stattdessen den Kunsthandel behindern.

Gemäss aktuellem Report der British Art Market Federation (BAMF) erhielten von den konservativ geschätzten 52'000 Künstlern, welche in UK leben, im Jahr 2013 1255 lebende Künstler Zahlungen aufgrund von Auktionsverkäufen. Davon waren 600 Briten (1.2%). Ärmere Künstler, derentwegen das Folgerecht v.a. eingeführt wurde, profitieren kaum. Die Top 10% der Künstler erhalten 80% des Geldes.

5. Wem schadet das Folgerecht?

Die Belastung haben Galeristen, Händler und Sammler sowie die wichtigsten Künstlerförderer und Partner der Künstler, die Galerien, von welchen z.B. in Deutschland weniger als 60% einen Umsatz über 200'000€ vermelden und meist 1-3 Personen Betriebe sind.

Eine englische Studie (The Impact of Artist Resale Rights on the Art Market in the United Kingdom, Toby Froschauer, 2008) zeigt, welche Folgen die Einführung des Folgerechts hatte: Vor der Einführung des Folgerechts wurde der Nutzen übertrieben dargestellt und die Kosten weit unterschätzt (Kostenschätzung 0.5€ pro Transaktion, effektiv 30 bis 70€).

Das Interesse an der Förderung junger Künstler wird infolge der Zunahme der Komplexität und der tiefmargigen Verkäufe abnehmen.

Der teilweise Wegfall der privaten Förderung wird eine Verlagerung der Künstlerförderung zu Lasten der öffentlichen Hand (d.h. Gemeinden, Kantone) zur Folge haben. Ob mit dem Einfluss der Politik die Vielfalt des jungen Kunstschaffens erhalten bleibt, ist offen.

Das tatsächliche Problem der sozialen Absicherung von Kunstschaffenden wird mit dem Folgerecht nicht im Entferntesten gemildert, geschweige denn gelöst.

6. Ökonomische Analyse des Folgerechts

Das Center for the Study of Law and Economics der Universität des Saarlandes⁴ hat eine ökonomische Gesetzesfolgenanalyse zur EU-Richtlinie zum Folgerecht erstellt.

Diese Analyse ist allen zum Studium empfohlen, die immer noch glauben (oder glauben zu wissen), dass das Folgerecht den Kunstschaffenden einen Vorteil verschafft.

Zusammengefasst ergab die ökonomische Analyse, dass die Einführung des Folgerechts zu einer systematischen Senkung der Ersterwerbspreise führen dürfte, die Händler für die Werke junger Künstler zu zahlen bereit sind. Diese Einkommensenkung für junge Kunstschaffende wird nicht durch die Aussicht auf einen Folgerechtsanspruch kompensiert. Kunstschaffende geben einen sicheren Betrag auf (d.h. der Ersterwerbspreis wird gesenkt) und erhalten dafür eine unsichere zukünftige Zahlung (den Anspruch auf die Folgerechtsvergütung). Junge Kunstschaffende dürften das Geld eher benötigen als in höherem Alter. Zusätzliches Geld hat eine grössere Bedeutung, je weniger man hat.

Das Folgerecht verhindert, dass die Händler den vollen Ertrag ihrer Bemühungen erhalten. Die Einführung des Folgerechts senkt die Anreize der Händler, Promotionsanstrengungen für das Werk der Künstler zu unternehmen, d.h. sie werden weniger in die Promotionsbemühungen investieren. Im Ergebnis wird die Nachfrage nach allen Werken des Künstlers weniger stark expandieren, was zur Folge hat, dass die Preise für Erst- und Wiederverkauf niedriger sein werden als ohne Folgerecht.

Mit Einführung des Folgerechts wird das Wohl der jungen Kunstschaffenden auf dem Altar des europäischen Zentralismus geopfert.

⁴ Email: scle@rz.uni-sb.de